

Kirchen und religiöses Leben

Neuordnung des Kirchenwesens nach 1802	2
Material 1: Religionsedikt vom 10. Januar 1803 über die Einführung der "Allgemeinen Religions- und Gewissensfreiheit" für die durch den Reichsdeputationshauptschluss an Bayern gekommene Provinz Schwaben (StadtA Ulm, A3703 Bl. 17)	4
Material 2: Schreiben des katholischen Pfarrverwesers an die bayerische Regierung wegen Anlage eines katholischen Friedhofs (StadtA Ulm, A [3178])	5
Material 3: Bestimmungen über die Zulassung des katholischen Dekans zu den Verhandlungen des Stiftungsrats und Kirchenkonvents 1840 (StadtA Ulm, B 370/131 Nr. 6) .	8
Material 4: Protokoll über die Übergabe kirchlicher Gebäude in das Eigentum der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde (StadtA Ulm, B 370/111 Nr. 20).....	13
Die deutschkatholische Gemeinde und die Revolution 1848/49	17
Material 1: Gesuch Ulmer Bürger vom 15. September 1845, dass der Gründer der deutschkatholischen Glaubensgemeinschaft Ronge im Münster predigen dürfe (StadtA Ulm, B 376/10 Nr. 1 Qu. 9).....	21
Material 2: Bericht der „Ulmer Schnellpost“ vom 23. September 1845 zur Rede des Gründers der Deutschkatholiken, Johannes Ronge im Ulmer Münster	23
Material 3: Anweisung des württembergischen Innenministeriums an das Oberamt Ulm vom 19. Oktober 1845 für den erneuten Besuch Ronges in Ulm (Kreisarchiv Alb-Donau-Kreis, Bestand OA Ulm 4020 Qu. 29)	24
Material 4: Rüge der Kreisregierung vom 20. Oktober 1845 gegen den Ulmer Stadtschultheißen Schuster wegen des öffentlichen Empfangs von Ronge bei dessen Ulmer Besuch.....	26
Material 5: Bildnis Friedrich Albrecht. Lithographie von Federer 1852	30
Material 6: Antrittspredigt Friedrich Albrechts vor seiner deutschkatholischen Gemeinde in Ulm am 21. Dezember 1845.....	31
Material 7: Predigt Albrechts zum 4. Advent 1846 gegen den Getreidewucher	33
Material 8: Erklärung der deutschkatholischen Dorfgemeinde in Göttingen bei Ulm über die Gründe ihrer Abspaltung von der lutherischen Kirche	36
Material 9: Rede des Predigers der Deutschkatholiken in Ulm und späteren Kandidaten zur Frankfurter Nationalversammlung in der Bürgerversammlung im „Baumstark“ am 15. März 1848	37
Material 10: Anfrage der deutschkatholischen Gemeinde vom 5. Januar 1849 an das Oberamt wegen des Glockenläutens (Kreisarchiv Alb-Donau-Kreis, Bestand OA Ulm 4020 Qu. 100) ...	39

Neuordnung des Kirchenwesens nach 1802

Der Übergang Ulms an Bayern im November 1802 brachte auch das Ende für die seit Jahrhunderten gewachsene Selbständigkeit der evangelischen Kirche Ulms. Während seit der Reformation 1530 der reichsstädtische Magistrat die Kirchenregierung ausübte, wurde die Ulmische Kirche nun Teil einer staatlich verwalteten Landeskirche. Schon in der bayerischen Zeit fanden Umorganisationen statt. 1809 wurde die Stadt entlang der Linie Frauenstraße - Neue Straße - Marktplatz in zwei Pfarrsprengel, das Münster und die Dreifaltigkeitskirche, aufgeteilt. Um Geld einzusparen, wurden Zahl und Länge der Predigten ebenso wie die Zahl der Geistlichen reduziert. 1806 wurde die Barfüßerkirche, wo seit 1616 evangelische Gottesdienste besonders durch Predigtamtskandidaten gehalten wurden, geschlossen und in eine Lagerhalle umgewandelt.

Das Religionsedikt von 1803 gewährte Religions- und Gewissensfreiheit und stellte die drei christlichen Konfessionen (katholisch, evangelisch-lutherisch und evangelisch-reformiert) gleich. Die aufgeklärte Politik Bayerns, die sich auch gegen katholische Orden richtete, führte 1803 zur Aufhebung des Augustinerchorherrenstifts St. Michael zu den Wengen, in dem zuletzt nur noch zehn Chorherren lebten. Die Gebäude des Wengenklosters wurden fortan als Kaserne genutzt. Säkularisiert wurde außerdem 1806 die Niederlassung des Deutschen Ordens in Ulm, das Deutschhaus, dessen Gebäude zur Unterbringung staatlicher Behörden und später auch als Kaserne genutzt wurden. Auch außerhalb Ulms wurden Klöster aufgehoben: Ende 1802 wurde das reichsunmittelbare Klarissenkloster Söflingen samt seinem Gebiet mit rund 4000 Untertanen von Bayern in Besitz genommen. Die Söflinger Schwestern durften jedoch vorläufig noch ihr Gemeinschaftsleben fortsetzen, bis der Konvent 1814 endgültig aufgelöst wurde. Die Benediktinerabtei Wiblingen wurde 1806 säkularisiert.

1805 wurden die Wengenkirche in Ulm zur Pfarrei erhoben und in Söflingen ebenfalls eine katholische Pfarrei eingerichtet. Der Zuzug katholischer Beamter ließ die Anzahl der Katholiken in Ulm auf 612 im Jahr 1808 anwachsen. Im Vergleich dazu gab es während des 18. Jahrhunderts nur ca. 200 Katholiken in Ulm.

Nach dem Übergang Ulms an Württemberg 1810 wurde das Innenministerium (seit 1848: Ministerium für das Kirchen- und Schulwesen), in dessen Zuständigkeitsbereich das evangelische Konsistorium und der katholische Kirchenrat standen, zur obersten kirchlichen Aufsichtsbehörde. Die Evangelische Kirche in Ulm wurde in die Evangelische Landeskirche Württembergs eingegliedert und verlor ihre Eigenständigkeit. Der Staat bestimmte das kirchliche Leben bis in die Einzelheiten. Dazu gehörte z.B. die Einstellung, Besoldung und Beförderung von Geistlichen, die Festlegung ihrer Amtskleidung oder die Vorgabe von Gebetstexten für Königsgeburtstage. Eine Neuerung in Ulm war z.B. die 1811 erstmals vorgenommene Konfirmation. Im Bereich der kirchlichen Organisation wurde Ulm 1810 zum Sitz eines Generalats der evangelischen Landeskirche in Württemberg mit einem Prälaten an der Spitze, dem acht Dekanate von Crailsheim bis Biberach unterstanden. Die Prälaten gehörten nach der Verfassung des Königreichs Württemberg von 1819 kraft Amtes der zweiten Kammer des Landtages an. In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden Gremien, die die rechtliche Stellung der Kirche gegenüber dem Staat verbesserten. 1851 wurden auf städtischer Ebene Pfarrgemeinderäte eingerichtet, 1869 trat erstmals die aus indirekten Wahlen hervorgegangene Landessynode zusammen, ohne die kein kirchliches Gesetz mehr erlassen oder geändert werden konnte. Die Landessynode erhielt jedoch erst 1888 das Recht, eigene Gesetze einzubringen.

Die katholische Gemeinde wurde nach dem Übergang an Württemberg durch den Wegzug bayerischer Beamter zunächst geschwächt. Die Anzahl der Katholiken ging 1811 auf 168 bei ca. 11.000 Einwohnern zurück, wuchs aber in den folgenden Jahrzehnten stark an. Auffallend ist der sprunghafte Anstieg in den 1840er und 1850er Jahren, für den v.a. der Festungs- und der Eisenbahnbau verantwortlich war, der viele katholische Arbeiter aus Oberschwaben und Tirol in die Stadt zog. Die fortschreitende Industrialisierung um 1900 brachte eine weitere Zuwanderung

katholischer Arbeiter. 1895 betrug der Anteil der Katholiken schon 29 % der Ulmer Bevölkerung.

1828 wurde mit der Einsetzung des ersten Bischofs Johann Baptist Keller die Bildung der in ihrer räumlichen Ausdehnung mit dem Königreich Württemberg identischen Diözese Rottenburg abgeschlossen. Ähnlich wie die evangelische Kirche hatte auch die katholische Kirche in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter einem Staatskirchentum zu leiden. So reklamierte z.B. der Staat die Finanzaufsicht über das kirchliche Vermögen für sich, das kirchliche Bauwesen wurde vom Staat wahrgenommen und jede Verlautbarung des Bischofs war einer staatlichen Genehmigung unterworfen. Außerdem oblag die Besetzung der Pfarreien dem Staat. 1862 wurde der katholischen Kirche in Württemberg durch gesetzliche Regelungen mehr Eigenständigkeit von staatlichen Behörden zugestanden. Dies ersparte Württemberg in den Folgejahren die in Baden und Preußen heftig geführten Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat im sogenannten Kulturkampf.

Als eine Art Mischverwaltung zwischen Stadt und Kirche wurde auf kommunaler Ebene 1819 der sogenannte Stiftungsrat errichtet, der in Teilen als Nachfolgeinstitution des reichsstädtischen Pfarrkirchenbaupflegamts angesehen werden kann. Seine Aufgabe war die Verwaltung der Schul-, Kirchen- und Armenstiftungen, aus denen u.a. die Armenfürsorge und das Schulwesen finanziert wurden. Dem Stiftungsrat gehörten unter dem gemeinsamen Vorsitz von Oberbürgermeister und evangelischem Dekan die Mitglieder des Stadtrats und die evangelischen und katholischen Pfarrer an. Der katholische Stadtpfarrer bzw. Dekan konnte jedoch erst 1840 seine Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrats kraft höchster Entscheidung des Innenministeriums durchsetzen. Er blieb lediglich bei den Beratungen über evangelische Kirchen- und Schulsachen ausgeschlossen. Als Ausschuss des Stiftungsrats für die laufenden Geschäfte fungierte der allgemeine Kirchenkonvent. Daneben gab es einen evangelischen und katholischen Kirchenkonvent, die jeweils für die konfessionsspezifischen Angelegenheiten sowie die „Kirchen-, Sitten- und Schulpolizei“ zuständig waren. Der evangelische Kirchenkonvent setzte sich aus dem Oberbürgermeister, den evangelischen Geistlichen, dem Hospital- und Kirchenstiftungsverwalter und vier Stadträten zusammen. Der katholische Kirchenkonvent, der außerdem für die katholischen Kirchen- und Schulstiftungen zuständig war, bestand aus dem Oberbürgermeister, dem katholischen Dekan und drei Bürgern, die aus der katholischen Bevölkerung von den stimmberechtigten Katholiken gewählt wurden.

Diese Mischverwaltung von Stadt und Kirche endete erst 1894 mit der Ausscheidung des Kirchengutes aus der Verwaltung des Stiftungsrats. Zum 1. April 1894 wurden das Münster, die Dreifaltigkeitskirche, die Pfarrhäuser, das Mesnerhaus, der Münsterbaufonds und insgesamt 42 Stiftungen in die Verwaltung des neuen Kirchengemeinderats übergeben. Bereits 1875 war die Vermögensverwaltung für das Armen- und Krankenwesen vom Stiftungsrat auf die neu geschaffene Ortsarmenbehörde und einer die laufenden Geschäfte führenden Armendeputation übertragen worden. Die Ausscheidung des Vermögens der katholischen Kirchengemeinde fand Anfang 1893 statt.

Material 1: Religionsedikt vom 10. Januar 1803 über die Einführung der "Allgemeinen Religions- und Gewissensfreiheit" für die durch den Reichsdeputationshauptschluss an Bayern gekommene Provinz Schwaben (StadtA Ulm, A3703 Bl. 17).

Dem Maximilian Carl Joseph von Österreich-Königlichen Durchlaucht von Bayern

Wir unterwürdigst Befehlender Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht von Bayern, das Glück aller Ihrer Unterthanen nach allen Umständen zu befördern, hat Höchstselbstlichen bemogen, in Rücksicht Ihren Landen in Schwaben, so, wie dieses schon früher in den älteren kurfürstlichen Staaten geschehen ist, eine allgemeine Religions- und Gewissensfreiheit einzuführen, und Höchst Selbigen General- Landes- Commissariat in Schwaben die allgemeine Bekanntmachung nachfolgenden Religions- Edicts gütlich aufzutragen:

Maximilian Joseph

Patentgraf bei Seiner in Ober- und Niederbayern Herzog u. k. des Heil. Röm. Reichs Ertruchsess und Kurfürst.

Da in denen uns jugendlichen Entschuldigungs- Landen in Schwaben Einwohnere von verschiedenen Glaubens- Confessionen sich befinden, die nicht überall gleiche bürgerliche Rechte genießen, sondern an manchen Orten noch unter dem Druck harter einschneidender Gesetze stehen, da die Einführung freier Religionsverfassungen an manchen dieser Orte bisher entweder gänzlich verwehrt, oder doch wenigstens sehr erschwert war; so haben Wir Uns verpflichtet, dieselben durch den Entwurf eines bürgerlichen Rechts sowohl, als dem Geiste der christlichen Religion, der Gerechtigkeit, der Billigkeit und weisungswürdigen Schritte nachzudenken und Einrichtungen zu treffen, welche den bürgerlichen Verfassungen der Religion- Freiheit und Toleranz für alle Länder einfließen lassen, auch auf Linien neuen Staates in Schwaben erstreckt werden. Demnach

1) Denkmalen Wir nicht nur sämtlichen in diesen Entschuldigungs- Landen befindlichen christlichen Confessionen nach dem §. 63. des Reichs- Deputations- Schluss vom 23. November vorigen Jahres ihre bisherige Religionsfreiheit mit allen ihren Annexis, / und verpfänden sie gegen jede Abänderung darin sowohl zu beschützen, als insbesondere den Besitz ihrer eigenthümlichen Kirchen- Grund- (so weit solches keiner Schenkung unterworfen ist) und ihres Eigentums nach Vorbehalt des weltlichen Friedens ihnen ungeschert zu erhalten, sondern

2) Wir ersehen auch allen christlichen Religionsverwandten, welche in genannten Linien Erbstaaten schon wirklich wohnten, oder sich alda niederlassen wollten, den vollen Genuss bürgerlicher Rechte beizubehalten, doch, wenn sie die obigen gesetzlichen Erfordernisse nicht erfüllen, die Verpflichtung ihrer Erbstaaten sie nicht zu empfangen, noch von dem Ankauf und Besitze liegender Rechte, noch von dem Ankauf und Besitze anderer beweglicher Sachen, / und von jeder Art von öffentlichen Ämtern und Stellen zu wehren, /

3) Auch bei künftiger Verfassung der Erbstaaten werden Wir jederzeit nur auf die Bedingungen ohne Unterschied der im weltlichen Rechte eingeführten drei christlichen Religionen, den landesbesonderen Bedacht nehmen.

4) Seitdem Linien Unterthanen, von welcher Confession er sine, solle sie etwas jugendlich werden dürfen, welches seiner Religion- oder Gewissensfreiheit entgegen wäre; daher sollen diejenigen, welche noch in keiner eigenen kirchlichen Gemeinde beizutreten sind, in ihrer Zusammenkunft nicht gehindert werden, auch soll ihnen kein Zwang in Bezug gelegt werden, wenn sie Kirchen ihrer Confession in der Stadt- oder Dorf- oder durch Gesandte haben in ihren Dörfern in der Stelle der Pfarren die Einkünfte sich administrativ lassen wollen; jedoch werden sie in allem, was ihre Gewissensfreiheit nicht betrifft, zu der gewöhnlichen Ortsparthei gezogen, und müssen dahin die hergebrachten Gewissensregeln einhalten.

5) Obwohl sie aber eine hinreichende Anzahl zur Schenkung einer eigenen Kirche ausmachen, und die dazu erforderlichen Mittel besitzen, so werden Wir ihnen die Erlaubnis dazu nie verweigern, noch alsdann ihre Einwilligung in eine Pfarre anderer Confession anerkennen.

6) Kein Religionswechsel soll schuldig sein, die besondere Gewerke des andern zu verlieren, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Orten sein Gewerbe und Handlung auszuüben, jedoch ohne Erlaubnis des Oberlandes des andern Scheitens, und ohne dass die Schenkung dabei Verlust werde, welche man jeder vernehmenlichen Gemeinde bei Abänderung ihrer weltlichen Handlungen und Gewerben schuldig ist. Der obersten Aufsicht, welche der höchsten Staatsgewalt sowohl nach dem allgemeinen als positiven weltlichen Staatsrechte darüber zuteil, soll sorgfältig genacht werden.

7) Alle Rechte und Personen, welche gegen die weltliche Bestimmung oder den Gehalt dieses Edicts nicht eingetretener waren, sollen als weiter ungeschert sein, und die Abänderung dieses Edicts nicht zu ihrer Abänderung allein zum Zweck hat, und auf solchen Grundregeln beruht, welche die Privat- oder öffentlichen Religionen anerkennen, und ihre Abänderung zur Pflicht macht. *Ulm am 10ten Jänner 1803.*

Max Joseph, Kurfürst

Fürst von Montgelas.

v. Krauß.

Es wird hiemit allen und jeden geistlichen Vorstehern, wess Glaubensbekenntnisses dieselben sind, und allen weltlichen Landesherrn und Beamten anbefohlen, dieses kurfürstliche Edict überall bekannt zu machen, an den Staats- und Gemein- Schulen, und besonders an den Kirchhöfen anzuhalten, in den Gemeinden und von den Knechten verlesen zu lassen, und darüber nicht nur ihres Orts genaue zu beobachten, sondern auch durch ihr Vermitteln, / und Privat- Schreiben zur allgemeinen Kenntniss einzutragen, damit die gütliche und wohlthätige Absicht Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht nach ihrem ganzen Sinn und Umfang zur Ehre und Ausbreitung der wahren christlichen Religion, nach der Lehre ihres göttlichen Erretters, überall errichtet werden möge.

Kurfürstliches General- Landes- Commissariat in Schwaben

Fürst von Hertling,

von Geiger.



Material 2: Schreiben des katholischen Pfarrverwesers an die bayerische Regierung wegen Anlage eines katholischen Friedhofs (StadtA Ulm, A [3178])

12

Hochwürdiger, Hochwohlgeborner
Herr Oberlandesdirektions-Rath,
Gnädiger Herr, Herr!

Da die Hochwürden und Gnaden gar nicht möglich zu nennen, wenn
Unterzeichnete ad actum, eine Aufs. herzubringen, deren Berücksichtigung
sich die meine Aufs. mancher Hinsicht hinwärt katholischen Bistums
nicht wenig auf seinem Stande behaupten dürfte.

Der Unterzeichnete kann ad hoc Hochwürden und Gnaden nicht herführen, und
ist zwar eine möglichste Erklärung am Obenstande gelaufen, ist,
wie nämlich nicht Absoluten ganz bestimmten Sinn mit Berücksichtigung auf
grottestentischen, protestantischen zu herführen gelaufen, und uns mit dieser
Aufs. her ihrem Verhalte gelaufen herzuführen abzubringen sind. Die

nicht zu bezweifeln, daß die Errichtung einer herrlichen Gotteshütte nicht nur ein-
zuführung solcher Leute begünstigen müßte. Da nun aber bei gegenwärtiger festgesetzter
Demolition sich abzuwarten im eignen Grundstück Platz finden könnte, so habe ich es den
hiesigen Gemeindefreunden von Euer Hochwürden und Gnaden anzufragen, ob ihnen die Errichtung nicht
unser beizugehen, und so fern Ort zur Ausführung beidermaßen wäret wolle.

Euer Hochwürden und Gnaden

Ulm den 10^{ten} Dec. 1803.

Unterschiedlicher
A. Ambrosius König
Kirchlicher Herrscher an der
Ehingen Kirche

Der Pfarrverweser (ehemaliger Augustinerchorherr) mahnte die Einrichtung eines eigenen katholischen Friedhofs an. Dieser wurde daraufhin unweit der Donau vor dem Gögglinger Tor am Weg zum Ziegelstadel auf Gelände geplant, das durch den Abbau der Festungsanlagen frei geworden war. Aufgrund der Kosten wurde letztendlich eine katholische Abteilung auf dem bestehenden Friedhof (heute: Alter Friedhof) eingerichtet.

Transkription:

Hochwürdiger, hochgebohrner Herr Oberlandesdirektions Rath!

Gnädiger Herr, Herr!

Eure Hochwürden und Gnaden geruhen nicht ungütig zu nehmen, wenn Unterzeichneter es waget, eine Sache vorzutragen, derer Berichtigung vielleicht die innere Ruhe manches hiesigen Einwohners katholischen Antheils nicht wenig auf seinem Sterbebette befördern dürfte.

Der Unterzeichnete kann es Euer Hochwürden und Gnaden nicht verhehlen, was ihn hier eine mehrjährige Erfahrung am Krankenbette gelehret hat, wie nemlich viele Katholiken ganz besondere Ideen mit Beerdigung auf protestantischem Gottesacker zu verbinden pflegen, und nur mit vieler Mühe von ihren diesfalls gefaßten Vorurtheilen abzubringen sind. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Errichtung eines katholischen Gottesackers vieles zur Beruhigung solcher Leute beytragen müßte. Da nun aber bey gegenwärtiger Festungsdemolition sich etwa ein hiezu geeigneter Plaz finden könnte, so stelle ich es den tieferen Einsichten von Euer Hochwürden und Gnaden anheim, ob dieser Gedanke nicht näher beherziget und höheren Orts zur Ausführung befördert werden wollte.

Euer Hochwürden und Gnaden

Ulm, den 10ten Nov[ember] 1803

Unterthäniger Diener

P. Ambrosius Plösch

Provisorischer Pfarrer an der Wengenkirche

Altsprecher Die 178
1888 129.

Königl. Württemberg. Regierung
des
Donau Kreises
an.
das Königl. gemeinschaftliche Oberamt Ulm

In Sachen des Aufsehens der Stiftung des
des Stadt Ulm gegen die Forderung der katholischen
Katholischen an der Stiftung des katholischen
des R. Ministerium des Innern des Königs vom
22. Nov. 1840. dem R. Reichsgericht folgend
zu erkennen gegeben.

Da das Gesetz über Verwaltung der Stiftungen
sämtliche Mitglieder als Mitglieder der Stiftung
nicht zulässt, und die Aufsicht auf dem Amt des
katholischen Aufsehens zu stehen, so wird dem
katholischen Stadtschreiber in Ulm im Allgemeinen
dies und Nicht in der Stiftung und in dem
für den einen für einen einzelnen Kreis: nicht dem
katholischen Stadtschreiber die Stiftung und die
Nicht, insofern man nicht an diesem Gottesdienst

gestellt ist, nicht geschehen, wenn diejenigen die es
gesehen nicht nur dieses Reichs angefallenen Geist-
lichen. Dem Kaiser Royal findet die Absicht
stark, daß die katholische Kirche von den
Katholiken über die Verwaltung von weltlichen
Sachen in so weit nicht geschehen ist, als diese
Sachen bloß für weltliche Zwecke bestimmt
sind, was bei der Gesetzgebung in Wien nicht
der Fall ist.

Der Reichsconsens ist durch die für den
kaiserlichen Reichsconsens und die Anwesenheit
Königliche kaiserliche Absicht die Reichsconsens,
und in diesem Augenblick bei den kaiserlichen
gemeinschaftlich, durch die kaiserliche
Königliche. Vollkommen und bestimmt, und
zu diesem Ende auf den kaiserlichen
von Kaiser in dem kaiserlichen am 29^{ten}
Oktober 1824. auf dem Grund der Gesetzgebung
über die Verwaltung der Reichsconsens
geschehen ist. An den Verhandlungen der gemein-
schaftlichen Reichsconsens hat die katholische
Kirche von Wien, wie die übrigen

pflichtigen Gehilfen zu versetzen, und vorerst noch
sich selbst, daß ich, so wie ich noch nicht
gelingen kann, an demselben Könige zu danken,
den ich nicht zu danken. Dagegen hat die kaiserliche
Macht in demselben den Handlung den
an demselben Könige. So wie ich die
zu versetzen.

Indem man sich in der kaiserlichen
kaiserlichen des R. Kaiserlichen
d. h. der kaiserlichen des Königs
wird man sich selbst, und kann es,
Macht in demselben mit
Lustbarkeit nach demselben ist.

Das Königl. Geheimrat. Obgleich
man sich selbst die Königl. Ministerien
mit demselben in demselben
sich selbst den kaiserlichen
des Königs, als ein kaiserliches
zu danken, und die, die
Gehilfen zu versetzen
weiter zu danken.

Die obenstehenden
Lage zu danken.
Berlin am 3. Juli 1840.

Transkription:

Die König[liche] Württemberg[ische] Regierung des Donau Kreises an das König[liche] gemeinschaftliche Oberamt Ulm

In Betreff der Beschwerde des Stiftungsraths der Stadt Ulm gegen die Theilnahme des katholischen Stadtpfarrers an den stiftungsräthlichen Verhandlungen hat das K[önigliche] Ministerium des Innern durch Erlaß vom 22. vor[igen] M[ona]ts der K[öniglichen] Kreisregierung folgendes zu erkennen gegeben.

Da das Gesez über Verwaltung der Stiftungen sämtliche Ortsgeistliche als Mitglieder des Stiftungsraths erklärt, ohne Rücksicht auf den Unterschied der christlichen Confessionen zu nehmen, so gebührt dem katholischen Stadtpfarrer in Ulm im Allgemeinen Sitz und Stimme in dem Stiftungsrath und nur wo es sich von einer für eine einzelne Kirche - nicht Confession - bestehenden Stiftung handelt, ist seine Stimme, inso ferne er nicht an diesem Gotteshaus angestellt ist, ausgeschlossen, wie diejenigen der evangelischen nicht an dieser Kirche angestellten Geistlichen. Von dieser Regel findet die Ausnahme statt, daß der katholische Stadtpfarrer von den Berathungen über die Verwaltung evangelischer Stiftungen in so weit ausgeschlossen ist, als diese Stiftungen bloß für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind, was bei der Hospitalstiftung in Ulm nicht der Fall ist.

Der Kirchenconvent ist theils der für die laufende Stiftungsgeschäfte und die Armen-Unterstützung bestellte Ausschuß des Stiftungsraths, und in dieser Eigenschaft bei den Confessionstheilen gemeinschaftlich, theils zur Aufrechterhaltung der Kirchen-Sitten und Schulpolizei bestimmt, und zu diesem Behuf nach den Confessionen getrennt, wie dieses in dem Consistorialerlaß vom 29ten Oktober 1824 auf den Grund der Gesetzgebung über die Verwaltung der Stiftungen näher ausgeführt ist. An den Verhandlungen des gemeinschaftlichen Kirchenconvents hat der katholische Stadtpfarrer in Ulm, wie die übrigen Ortsgeistlichen Theil zu nehmen, nur versteht es sich von selbst, daß ihm, soweit es sich auch hier von Angelegenheiten evangelischer Kirchen handeln kann, kein Stimmrecht zukommt. Dagegen hat der katholische Stadtpfarrer in Ulm an den Verhandlungen des evangelischen Kirchen-Convents keinen Theil zu nehmen.

Indem man hienach unter Bestätigung der Entscheidung der K[öniglichen] Kreisregierung vom 13. Merz d[ieses] J[ahres] die Beschwerde des Stiftungsraths zu Ulm abgewiesen haben will, wird bemerkt, daß in gleicher Weise in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung entschieden worden ist.

Das König[liche] gemeinschaft[liche] Oberamt wird von dieser Entscheidung des K[öniglichen] Ministeriums mit dem Auftrag in Kenntniss gesetzt, davon sowohl dem recurrierenden Stiftungs Rathe der Stadt Ulm, als auch dem katholischen Stadtpfarrer, Dekan Dirr, durch abschriftliche Mittheilung Eröffnung zu machen, sofort das weiter Erforderliche zu besorgen.

Die oberamtlichen Akten folgen in den Anlagen zurück.

Ulm, den 3. Juli 1840

Erläuterungen:

Gemeinschaftliches Oberamt: Bestand aus dem Oberamtmann (Vorläufer des Landrats) und dem evangelischen Dekan. War Aufsichtsbehörde des Stiftungsrats. Der evangelische Dekan war damit mit der Aufsicht über den Stiftungsrat betraut, dem er selber angehörte.

Hospitalstiftung: Aus der Reichsstadtzeit stammende Stiftung, deren Erträge für soziale Zwecke zu verwenden waren.

17681

Ulm.

am 28. September 1894.

Im Vollzug der Auktionsurkunde des evangel.
Kirchenvereins zu Ulm werden heute
mit Genehmigung der vereinigten u. gesamtamtlich ge-
mäßigten Auktionsurkunde u. Abfindungs- u. Rückkauf-
urkunde in der Anlage beigefügt be-
stimmten Gebäudefuß u. Zubehör u. zwar

- die Michaelskirche,
- die Heiliggeistkirche,
- die St. Barbara-Kapelle,
- das Pfarrergewölbe am grünen Hof,
- das Pfarrergewölbe in der Lärchenstraße,
- das Pfarrergewölbe am neuen Kirchhof,
- die Michaelskirche des alten u. die
zum Abbruch gebrachten Kirche ebenfalls
in der Gegend der
evangel. Gesamtkirchengemeinde

Ulm.

Die Abnahme der Auktionsurkunde am Hause
des Notars am neuen Hof

Das Gemeindefingergemeindeamt
übergeben
und neu bestellt wird.

Präsident.
Beisitzer.
Wagner
Dr. Spitz.
Wolfgang
Willingen
Freij.
Ziegler
Wollinckij
Kasper
Wacker.
Hajdorn
Wille
F. Mayer.

Präsident des Gemeindef.
Fingergemeindeamts
Beisitzer.
Fingergemeinde
Wien am 1. Okt. 1894.
Dorf. Fingergemeindeamt
Beisitzer.
Eysel. Wagner
J. Baumwald
Froelle
Hak.
Munawden
G. Gerok
Freij.
Algoern
H. H.
Fengel
F. Höpner
J. Götter.
Kundel

Transkription:

Ulm. am 28. September 1894

Zum Vollzug der Ausscheidung des evangel[ischen]Kirchenvermögens zu Ulm werden heute auf Grund der anerkannten u[nd] gesetzmäßig genehmigten Ausscheidungs- u[nd] Abfindungs-Urkunde die folgenden in der Beilage eingehend beschriebenen Gebäude s[am]t Zubehörenden u[nd] zwar

Die Münsterkirche,

Die Dreifaltigkeitskirche,

Die St. Valentins-Kapelle,

Das Stadtpfarrhaus am grünen Hof,

das Stadtpfarrhaus in der Frauenstraße,

das Mesnerhaus am nördl[ichen] Münsterplatz,

die Münsterbauhütte daselbst u[nd] die

zum Abbruch gelangende Hütte ebendort

in das Eigentum der

Evangel[ischen] Gesamtkirchengemeinde

Ulm

durch Ueberreichung der Schlüssel von Seiten des Stadtvorstands an den Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderats übergeben, was anerkannt wird.

Stiftungsrat

Bilfinger Wagner

[Folgen weitere Unterschriften von Mitgliedern des Stiftungsrats]

Vorsitzender des Gesamtkirchengemeinderats

Bilfinger

Eingesehen

Ulm, am 3. Oktober 1894

Ges[amt] Kirchengemeinderat

Bilfinger

[Folgen weitere Unterschriften von Mitgliedern des Gesamtkirchengemeinderats]

Die deutschkatholische Gemeinde und die Revolution 1848/49

Als im Jahre 1844, mit Zustimmung des preußischen Staates, in Trier der sogenannte „Heilige Rock“ ausgestellt wurde, löste dies innerhalb von 50 Tagen eine Massenwallfahrt von über einer halben Million Pilgern aus. Dagegen erhob sich stürmischer Protest des aufgeklärten, liberalen - teils auch katholischen - Bürgertums in weiten Teilen des Deutschen Bundes. In Breslau gründete der suspendierte schlesische Priester Johannes Ronge im Februar 1845 mit den „Deutschkatholiken“ (im Gegensatz zu den „Römisch-katholischen“) eine neue Glaubensgemeinschaft, die neben religiösen auch immer mehr soziale und politische Ziele verfolgte. (Auffallend ist, dass einige der führenden Revolutionäre der Jahre 1848/49 Mitglieder der Deutschkatholiken waren: Robert Blum in Leipzig, Friedrich Hecker und Gustav v. Struve in Mannheim.) Ihr besonderes Anliegen war zunächst die Unabhängigkeit der Kirche von Rom. Der Begriff deutsch-“katholisch“ ist aber insofern irreführend, als die neue Glaubensgemeinschaft in ihren religiösen Vorstellungen eher mit protestantischen Überzeugungen übereinstimmte (z.B. Ablehnung von Heiligenverehrung, Beichte und Zölibat, Anerkennung von nur zwei Sakramenten: Taufe und Abendmahl). In ihrer Abendmahlslehre (Gedächtnismahl, Bundesmahl), in der Ablehnung von Bildern, vor allem in der Forderung einer demokratischen Verfassung der einzelnen Gemeinden mit freier Wahl ihrer Prediger glichen sie stark der reformierten Kirche schweizerischer Prägung. Die zunehmende Politisierung der Deutschkatholiken stieß allerdings auch bei manchen ihrer Mitglieder auf Ablehnung. Einer ihrer Mitbegründer nannte sie kritisch eine „Protestbewegung der Unterschichten“ und sprach von einem „Deutsch-Sansculottismus“. In Bayern und Österreich galt die neue Glaubensvereinigung als politische Partei und war deshalb verboten.

Bereits am 13. April 1845 wurde auch in Ulm von 29 Anhängern eine Gemeinde der Deutschkatholiken gegründet. Aber auch die Württembergische Regierung tat sich schwer mit der Anerkennung der Deutsch-Katholiken. Im Juni 1845 wurde ihnen von dem in Kirchenfragen zuständigen Innenministerium die „öffentliche Ausübung des Gottesdienstes“ untersagt. Immerhin wurde ihnen das „Feiern einer Hausandacht in geschlossenem kleinen Kreise“ erlaubt – allerdings unter den Auflagen, dass zu diesem „Privat Gottesdienst“ nicht öffentlich eingeladen werden durfte, dass nur eingetragene Mitglieder daran teilnehmen durften und dass sie sich öffentlich nicht „Gemeinde“ und die „Führer der Sekte“ sich nicht „Pfarrer“ nennen durften. Das Ulmer Oberamt wurde vom Innenministerium angewiesen, Verstößen gegen diese Einschränkungen „unnachsichtlich entgegenzutreten“. In einer ausführlichen Verordnung vom 30. Januar 1846 wurden diese Bestimmungen von der „Königlich Württembergischen Regierung des Donaukreises“ noch einmal zusammengefasst. Dabei wurde präzisiert, dass den Deutschkatholiken als „besonderer Religionsgesellschaft“ ein „Privat Gottesdienst ohne Geläute in einem der Zahl der Mitglieder entsprechenden Local“ erlaubt sei. Taufen und Beerdigungen mussten dem evangelischen Stadtpfarrer sogleich angezeigt werden „behufs ihres Eintrags in die öffentlichen Kirchenbücher“. Trauungen hatten aber nur „bürgerliche Gültigkeit“, wenn sie von einem evangelischen Geistlichen vorgenommen wurden. Außerdem wurde betont, dass die Deutschkatholiken unter „unmittelbarer Aufsicht der Orts- und Bezirkspolizei“ standen. Die Ulmer Gemeinde zählte zwar während der Zeit ihres Bestehens nie mehr als 100 bis 200 Mitglieder (vor allem auch wegen der rechtlichen Einschränkungen), war aber in der Stadt am Vorabend der 48er Revolution ungeheuer populär. Sie genoss die Unterstützung nicht nur vieler Bürger, die ihr z.B. in ihrem Gründungsjahr 1845 eine silberne Abendmahlskanne stifteten mit der Inschrift: „Der deutsch-katholischen Gemeinde in ihrem heiligen Kampfe für Glaubens- und Gewissensfreiheit als Zeichen christlich-brüderlicher Theilnahme von ihren Freunden in Ulm“. Auch die Behörden der Stadt zeigten sich sehr wohlwollend, so ließen sie ihr 500 fl aus der Stadtkasse zukommen und stellten ihnen städtische Räume für ihre Versammlungen zur Verfügung. Viele Anhänger auch in Ulm sahen in der Bewegung mehr eine politische als eine religiöse Vereinigung. Sie erhofften sich von ihr vor allem eine Zurückdrängung des zunehmenden katholischen Einflusses auf die Politik (Stichwort: Ultramontanismus), darüber

hinaus aber auch eine Wiedervereinigung aller christlichen Glaubensrichtungen, zumindest für die deutschen Staaten, möglicherweise als Vorstufe zu einem auch politisch vereinigten Deutschland.

Als im September 1845 der Gründer der Glaubensgemeinschaft Johannes Ronge, von einer Landessynode in Suttgart her kommend, in Ulm erwartet wurde, glich schon seine Anreise einem Triumphzug. „Ronge ist hier!“, verkündete die „Ulmer Schnellpost“ am 20. September voller Enthusiasmus. Stadtrat und Ulmer Bevölkerung hatten mit einer von 1.800 Bürgern unterschriebenen Liste beim Innenministerium beantragt, dass er nicht in der Fruchthalle des Kornhauses (geeignet für 4.000 Zuhörer), sondern im Münster sprechen dürfe. Wegen des zu erwartenden Andrangs hatte das Innenministerium zwar schließlich nachgegeben, allerdings mit der Auflage, dass Ronge nicht predigen, sondern nur reden dürfe. Immerhin durfte er dafür die Kanzel benutzen. Schon am Vortag hatten sich mehr als 10.000 Einwohner um eine ‚Eintrittskarte‘ bemüht, insgesamt sollen zwischen 12.000 und 15.000 Teilnehmer die Veranstaltung besucht haben. An Spenden kamen 400 fl zusammen, zusätzlich wurden in diversen Gasthäusern weitere Spendenlisten ausgelegt. In seiner Ansprache stellte Ronge seine Bewegung in die Tradition der protestantischen Reformation als Befreiung von der „christlichen Priesterkaste“ und forderte „tätige Nächstenliebe“. Nebenbei ermunterte er auch die Frauen zur „Bethätigung am öffentlichen Leben.“ Das anschließende Abendmahl fand dann im Kreis der Glaubensgenossen in deren Versammlungsraum statt. Ronges zweiter Aufenthalt im darauffolgenden Monat verlief wesentlich ruhiger. Diesmal wurde ihm vom Innenministerium kein öffentlicher Auftritt gestattet. Vielmehr musste er gleich bei seiner Ankunft ein Protokoll unterschreiben, in dem er darauf hingewiesen wurde, dass er keine Taufe oder Trauung vornehmen dürfe und er im Falle einer „religiösen Aufregung“ in der Stadt als Ausländer sofort des Landes verwiesen würde.

Die Ulmer Deutsch-Katholiken fanden besonders starken Zulauf in den Jahren 1846 (59 neue Mitglieder) und 1847 (36), vor allem aus Kreisen der unteren Mittelschicht. Im Jahre 1850 zählte die Gemeinde 126 Mitglieder, von denen 21 von auswärts stammten. Dabei rekrutierten sich ihre Anhänger vor allem aus ehemals evangelischen Kirchenmitgliedern. Eine Aufstellung aus dem Jahr 1856 nennt 43 ehemals evangelische und 21 ehemals katholische Mitglieder.

Auf Vermittlung Ronges kam kurz vor Weihnachten 1845 der ebenfalls aus Schlesien stammende Friedrich Albrecht (1818 - 1890), examinierter Kandidat der protestantischen Theologie, als Prediger an die Ulmer Gemeinde. Er wurde, obwohl völlig vermögenslos, von der Stadt sofort in das Bürgerrecht aufgenommen, und zwar ohne Zahlung der üblichen Gebühren in Höhe von 180 fl. (Das entsprach etwa dem Jahresverdienst eines Gesellen.) Während der Hungerkrise 1846/47 scheute sich Albrecht nicht, in einem seiner Adventsgottesdienste schon im Dezember 1846 sehr scharf gegen Getreidespekulanten zu predigen. Während der Revolutionsereignisse gehörte er im März 1848 mit zu den Aktivisten der ersten Stunde, bereits in der Bürgerversammlung am 15. März 1848 ergriff er das Wort und trat dabei ein für die völlige Gleichstellung aller Religionen und Glaubensgemeinschaften. Insbesondere wiederholte er den Antrag seiner Gemeinde, für ihre Gottesdienste eine der evangelischen Kirchen (gemeint war die Dreifaltigkeitskirche) mitbenützen zu dürfen.

Das Fehlen passender Räumlichkeiten war von Anbeginn an ein großes Problem für die Deutschkatholiken. Zwar hatten sie bereits am 22. April 1845 sofort nach ihrer Gründung die Stadt um die Überlassung des Golschen-Kellers auf dem Judenhof, des Ortes der ehemaligen Ulmer Leinwandschau, gebeten, aber auch diese Räumlichkeiten reichten nicht aus. Die Kreisregierung lehnte allerdings eine Mitbenutzung der Dreifaltigkeitskirche lange Zeit ab, auch wenn der Ulmer Stadtschultheiß Schuster darauf hinwies, welche drangvolle Enge und stickige Luft in dem „Betsaal“ herrsche und dass immer wieder Gemeindemitglieder stehen oder sogar draußen warten müssten. Am 15. März 1848 unterstützte nun die Bürgerversammlung im Gasthaus „Baumstark“ Albrechts Antrag mit großer Begeisterung, am folgenden Tag stimmte auch der neugegründete Bürgerausschuss der Stadt zu. Der Stiftungsrat der evangelischen Kirche schloss sich ebenfalls an und informierte das zuständige Ministerium. Trotzdem dauerte es noch fast zwei Monate, ehe am 21. Mai zu Pfingsten die Deutschkatholiken morgens um

8:00 Uhr ihren ersten Gottesdienst in der Dreifaltigkeitskirche abhalten konnten. Ganz unproblematisch lief dies allerdings nicht ab: die Deutschkatholiken hatten zur Feier des Ereignisses die Kirche mit Kränzen geschmückt und entgegen der Absprache diese Kränze nach Beendigung des Gottesdienstes nicht wieder entfernt. Das ärgerte den Pfarrer der Dreifaltigkeitskirche, und er ließ die Kränze beseitigen. Von der Gegenseite wurde dies wiederum als Affront empfunden, und dem Pfarrer Knapp wurden – ganz im Stil dieser aufgeregten Zeit – die Fensterscheiben eingeworfen.

Auch in dem Dorf Göttingen bei Ulm gab es Streit mit dem Ortspfarrer Baur. Dort traten am 13. März 1848 17 Gemeindeglieder aus der evangelischen Kirche aus und gründeten eine eigene deutschkatholische Gemeinde. Sie zeigten dies auch dem Ulmer Oberamt an, mit der Versicherung, „stets gute und dem Gesetz treue Bürger zu bleiben“. Pfarrer Baur reagierte damit, dass er einem nunmehr deutschkatholischen Bauern den langjährigen Pachtvertrag kündigte, ebenso statt der übergetretenen Hebamme eine lutherische aus dem nahen Albeck beschäftigte und sich beim Oberamt über Albrecht beschwerte. Speziell beklagte er sich in der Folgezeit beim Oberamt, dass Albrecht entgegen seinem „Befehl“ ein Kind nicht in der Stube, sondern im Garten des Hauses (also gleichsam „öffentlich“) getauft habe.

Inzwischen war Albrecht immer mehr vom „Interessenvertreter der kleinen Leute zum Wortführer der republikanisch-demokratischen Bewegung“ (Seemüller) geworden. Mitte April 1848 wurde er trotz der Bedenken der Ulmer Presse gegen seine ausländische Herkunft und seine mangelnde politische Eignung von einer Bürgerversammlung als Kandidat für die Wahl zur Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche aufgestellt. Er war damit Gegner des gemäßigt liberalen Anhängers einer konstitutionellen Monarchie, Konrad Dieterich Haßler. Die entscheidende Wahlkampfveranstaltung fand am Morgen des Ostermontag, dem 24. April 1848, vor mehreren tausend Teilnehmern im Ulmer Münster statt. „In unserem Münsterdome“ legten die beiden Kandidaten Haßler und Albrecht ihr „politisches Glaubensbekenntnis“ ab, schrieb die „Ulmer Schnellpost“ dazu. Sie sprachen allerdings nur von zwei hölzernen Podesten und nicht von der Kanzel und waren nur in den vorderen Reihen verständlich. (Am Nachmittag gab es noch eine ähnliche Wahlkampfveranstaltung in Blaubeuren.) Als am ersten Wahltag der besonders radikale Redakteur des „Erzähler an der Donau“ Georg Bernhard Schifferling verhaftet werden sollte, konnte dies von entschlossenen Bürgern verhindert werden. Am Abend brachten daraufhin mehrere hundert Teilnehmer Schifferling, Albrecht und dem liberalen Stadtschultheißen Schuster einen Fackelzug dar, der damit endete, dass man vor der Wohnung Haßlers am Münsterplatz (heute Yeans Halle) eine Katzenmusik, eine sogenannte „Charivari“, veranstaltete und ihm die Fensterscheiben einwarf. In der Stadt gewann Haßler in den drei südlichen und westlichen Stadtvierteln A, B und C (858 gegen 578 Stimmen), in dem bevölkerungsreicheren, ärmeren Stadtviertel D (östlicher Teil der Altstadt) siegte allerdings Albrecht (1251 gegen 503 Stimmen). Insgesamt erreichte Albrecht in der Stadt mit 1.872 Stimmen gegen 1.699 für Haßler eine Mehrheit. Allerdings war er mehr in den bayerischen Nachbarkreisen Günzburg, Weißenhorn und Krumbach aufgetreten und hatte versäumt, sich in den ebenfalls zu seinem Wahlkreis II Donaukreis gehörenden Landgemeinden Blaubeuren, Laupheim, Weidenstetten, Merklingen, Langenau und Oberkirchberg bekannt zu machen, so dass insgesamt Haßler das Mandat gewann mit der überwältigenden Mehrheit von 5.918 gegen 2.662 Stimmen.

Albrecht blieb aber weiterhin politisch aktiv, nahm regelmäßig an den wöchentlichen Bürgerversammlungen teil und übernahm im Juli 1848 den Vorsitz des „Politischen Vereins“, der auch unter seinem Einfluss eine immer stärker republikanische Ausrichtung erfuhr. Als Nachfolger seines Freundes Ludwig Seeger, der wegen politischer Äußerungen seine Haftstrafe auf dem Hohenasperg antreten musste, übernahm er im Dezember 1850 die Redaktion der liberalen „Ulmer Schnellpost“, des mit 1.400 Exemplaren zu dieser Zeit auflagenstärksten und einflussreichsten Blattes der Stadt, und gab auch gleichzeitig die freireligiöse Sonntagszeitung „Kirchenfackel“ heraus.

Nach dem Scheitern der Revolution blieb im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden der Deutschkatholiken die Ulmer Gemeinde mit ihrem Pfarrer Friedrich Albrecht bestehen, auch

wenn ihnen mit Beschluss des Stuttgarter Consistoriums vom 9. Dezember 1851 die Benutzung der Dreifaltigkeitskirche wieder verboten wurde. Im Jahre 1864 konnte die Gemeinde dann, unterstützt mit 500 fl von der Stadt, in der Olgastraße 70 eine eigene Kirche erbauen, die allerdings nach dem Tode Albrechts 1891 wieder abgerissen wurde.

Albrecht selber verließ Ulm im Frühjahr 1885, nachdem ihm von dem neuen Verleger Eugen Nübling die Redaktion der „Ulmer Schnellpost“ entzogen worden war. In den „Greifensälen“ wurde zu seinen Ehren von verschiedenen Vereinen, deren Mitglied er war, (u.a. war er Ehrenmitglied des Turnerbunds), eine überwältigende Abschiedsfeier veranstaltet. In Wiesbaden starb er am 5. Juni 1890 mit 72 Jahren an einem Herzinfarkt.

Material 1: Gesuch Ulmer Bürger vom 15. September 1845, dass der Gründer der deutschkatholischen Glaubensgemeinschaft Ronge im Münster predigen dürfe (StadtA Ulm, B 376/10 Nr. 1 Qu. 9)

Lg.

Untertänigstes Gesuch der städtischen Collegien und der Bürger- und Einwohnerchaft Ulms, betreffend die Einräumung einer protestantischen Kirche zu Abhaltung des Gottesdienstes durch den Prediger Ronge.

Hochpreisliches Ministerium des Innern und des Cultus!

Sobald durch die Veröffentlichung des deutschkatholischen Glaubensbekenntnisses klar geworden war, daß sich die in der römischkatholischen Kirche hervorgeretene reformatorische Bestrebung das Festhalten an der reinen einfachen Christuslehre zur Aufgabe gemacht habe, haben sich auch in Ulm wie allerwärts im deutschen Vaterlande die lebhaftesten Interessen und die wärmsten Sympathieen für diesen kirchlich-religiösen Fortschritt ausgesprochen. In Folge dieser allgemeinen Stimmung, und dieselbe als wohlbegründet anerkennend, haben denn auch unsere städtischen und kirchlichen Behörden durch einen unterm 11. d. M. gefaßten Beschluß, sich behufs des durch den Prediger Ronge während seines Hierseyns abzuhaltenden Gottesdienstes für Einräumung einer unserer protestantischen Kirchen einstimmig erklärt. Man gab sich um so zuversichtlicher der Hoffnung hin, daß gegen diesen stiftungsräthlichen Beschluß keine Einsprache geschehen werde, als laut eingelaufener Nachricht auch das evangel. Consistorium sich einstimmig für die Zulässigkeit dieser kirchlichen Feier entschieden, und somit die Religionsausübung der Deutschkatholiken als den christlichen Grundwahrheiten vollkommen entsprechend gefunden hat.

Diese so allgemein gehegte Hoffnung der fraglichen Kirchen-Einräumung soll aber, wie wir aus hohem Ministerial-Erlaß vom 10. d. M. ersehen, aus staatsrechtlichen Gründen nicht in Erfüllung gehen.

Bei diesem Stande der Dinge erlauben wir, die untertänigst unterzeichneten Bürger und Einwohner Ulms, uns die Bitte um Einräumung einer unserer Kirchen für den erwähnten Gottesdienst zur eigenen Angelegenheit zu machen, und die Erklärung hiemit abzugeben, daß wir ebenso, wie die katholischen Dissidenten wünschen, den merkwürdigen Mann, den für Licht, Recht und Wahrheit so standhaft kämpfenden Ronge predigen zu hören.

Wir glauben, daß der Gewährung dieser unserer Bitte von keiner Seite ein besonderes Hinderniß im Wege steht, da aus einer solchen Einräumung ein Präjudiz nicht erwachsen, oder gar eine Folgerung auf staatsrechtliche Anerkennung gezogen werden kann.

Gestützt auf Vorstehendes stellen wir daher an das Hochpreisliche Ministerium des Innern und des Cultus die untertänigste Bitte:

„es möchte Hochdasselbe die Einräumung einer unserer protestantischen Kirchen zu Abhaltung des Gottesdienstes durch Ronge gnädigst gestatten,“

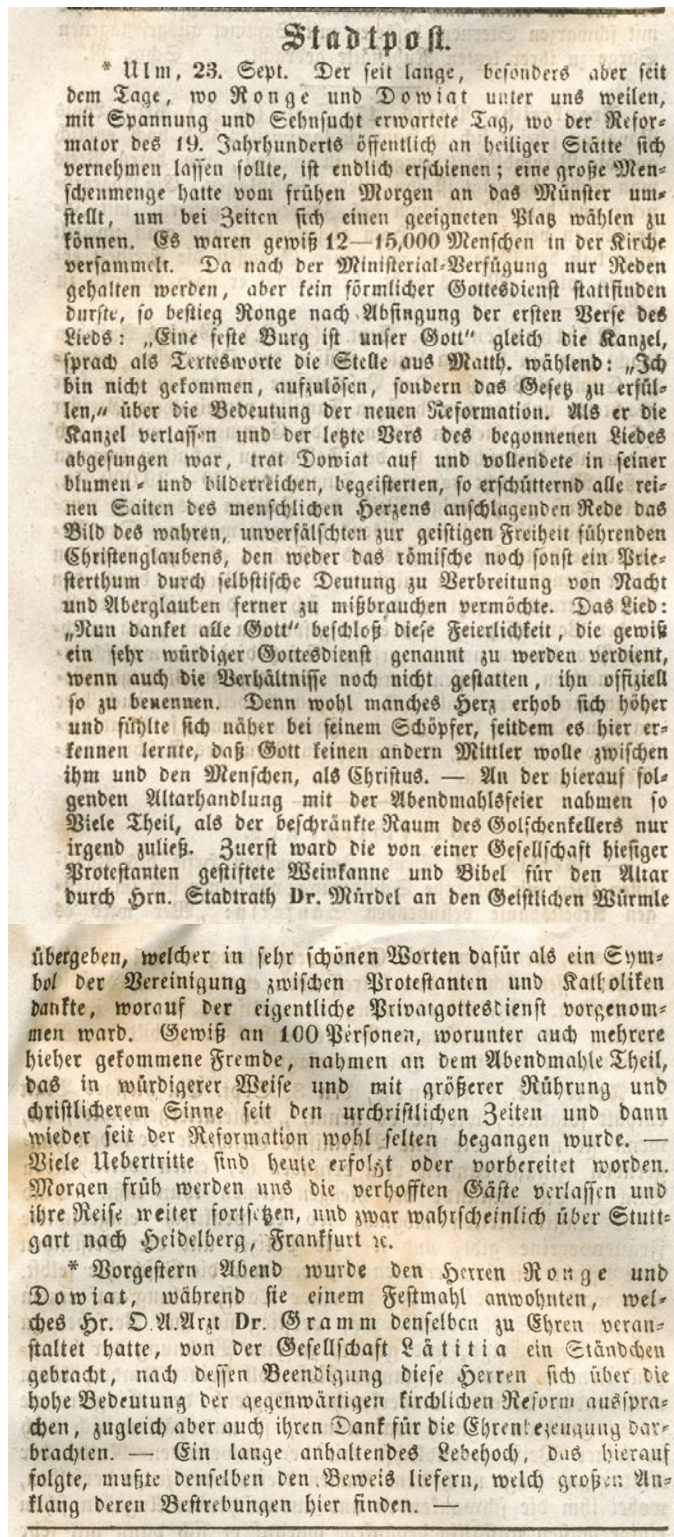
und verharren ~~also~~ untertänigst ic.

Ulm, den 15. September 1845.

Die Nachricht von der Gründung einer neuen Glaubensgemeinschaft im Februar 1845 mit dem Namen "Deutschkatholiken" hatte sich in Windeseile in ganz Deutschland verbreitet. Bereits im August 1845 gab es 173 Gemeinden mit mehr als 50.000 Mitgliedern. Als ihr Gründer Johannes Ronge im Rahmen seiner Deutschlandreise für den September 1845 der Ulmer Gemeinde seinen Besuch ankündigte, hoffte man natürlich, dass er einen Gottesdienst abhalten würde. Andererseits war bald klar, dass der Andrang dazu so groß sein würde, dass es kaum irgendwelche geeigneten Räumlichkeiten dafür geben würde. So lag es nahe, diesen Gottesdienst im Ulmer Münster abzuhalten. Allerdings war das zuständige Innenministerium strikt dagegen, da sie die Deutschkatholiken als eigene Kirchengemeinde nicht anerkannten und keinen Präzedenzfall schaffen wollten. Schließlich kam die Behörde, da man Unruhen fürchtete, auf den Kompromiss, dass Ronge zwar im Münster auftreten durfte, aber keinen Gottesdienst abhalten durfte. Vorbilder für eine Mit-Benutzung des Ulmer Münsters gab es, sogar für säkulare Zwecke: 1836 hatte das deutsche Liederfest mit 12.000 Teilnehmern dort stattgefunden, 1839 das Veteranenfest zur 25-Jahr-Feier der Befreiungskriege.

Material 2: Bericht der „Ulmer Schnellpost“
vom 23. September 1845 zur Rede des
Gründers der Deutschkatholiken, Johannes Ronge
im Ulmer Münster

(Ulmer Schnellpost 1845 Nr. 223 S. 892, StadtA Ulm, G 5/30)



Material 3: Anweisung des württembergischen Innenministeriums an das Oberamt Ulm vom 19. Oktober 1845 für den erneuten Besuch Ronges in Ulm (Kreisarchiv Alb-Donau-Kreis, Bestand OA Ulm 4020 Qu. 29)

Nro

29.

Das
Ministerium des Innern
an

*hier ad acta.
in Ulm.
V. Handl.*
Herrn des O. Oberamts Ulm.

Der Herr Ronge beabsichtigt, abermals nach Ulm zu
kommen, so will man dem O. Oberamt zu seiner Vorführung
benachteiligen, daß, wegen der Mängel der des Publikums
gehörigen Befürsichtigung ansehnlich von Einwirkung
nicht unzulässig König für die Gottesdienst der Expenden
keine Ansehung sein kann. Wäre es dem H. Ronge möglich
bei seiner Ankunft zu bestimmen, daß er sich mit den
der Beförderung einer Forderung mit der Abrechnung der im
König seiner Glaubensgenossen nicht zuvörderst abto, namentlich
die Beförderung der Abrechnung, zu befürsichtigen geben, mindestens
von wegen Ansehnlichkeit und Beförderung nicht öffentlichen
Ansehnlichkeit der Beförderung gezogen werden müssen. Endlich ist
empfehlen zu empfehlen, daß die Beförderung der Beförderung
nicht befürsichtigen ansehnlichkeit Beförderung nicht befürsichtigen
Ansehnlichkeit, und daher nicht nicht befürsichtigen, sagen in Ansehnlichkeit
Beförderung nicht befürsichtigen, zu seiner Beförderung befürsichtigen
Ansehnlichkeit. Publiciert den 19. Oktober 1845.

Ronge.

o. Kell

Ed. Gries

Transkription:

Das Ministerium des Innern an das K. Oberamt Ulm.

Da J. Ronge beabsichtigen soll, abermals nach Ulm zu kommen, so will man dem K. Oberamt zu seiner Nachrichtung bemerkt haben, daß, nachdem der Neugierde des Publikums gehörige Befriedigung verschafft worden ist, von Einräumung einer evangelischen Kirche für den Gottesdienst der Dissidenten keine Rede mehr seyn kann. Sodann ist dem J. Ronge sogleich bei seiner Ankunft zu bedeuten, daß er sich mit Ausnahme der Abhaltung einer Predigt und der Abendmahlsfeier im Kreise seiner Glaubensgenossen jedes pfarrlichen Akts, namentlich des Taufens oder Trauens, zu enthalten habe, widrigenfalls er wegen Ungehorsams und Anmaßung eines öffentlichen Amts zur Strafe gezogen werden müßte. Endlich ist demselben zu eröffnen, daß die Regierung das Unterhalten einer fortwährenden religiösen Aufregung nicht dulden könne, und daher wenn er nicht selbst aufhöre, dazu in Württemberg mitzuwirken, zu seiner Ausweisung genötigt seyn werde. Stuttgart den 19. Oktober 1845

Bemerkung:

Das amtliche Protokoll („verhandelt am 21. Okt(ober) 1845. Abends 7.Uhr von dem OberAmtmann“) wiederholt zunächst diesen Wortlaut und fährt dann fort:

„Nachdem das Oberamt von der erfolgten Ankunft Ronges in derselbigen Stadt Meldung erhalten hatte, wurde derselbe zum Erscheinen eingeladen, und von dem vorstehenden Willen der höchsten Behörde wörtlich in Kenntniß gesetzt.

Zur Beurkundung solches als wirklich geschehen durch seine Unterschrift

Johannes Ronge

Zur Beurkundung dieser Verhandlung

OberAmtmann

Haas“

(Kreisarchiv Ulm Bestand OA Ulm 4020 Nr. 31)

Das Innenministerium sah sich umso mehr zu dieser Ermahnung Ronges veranlasst, da er kurz vorher bei seinem Besuch in Stuttgart eine Taufe vorgenommen und damit gegen gültige Bestimmungen verstoßen hatte.

Regierungsrat Haas war der Vorstand des Oberamts (Oberamtman)

Material 4: Rüge der Kreisregierung vom 20. Oktober 1845 gegen den Ulmer Stadtschultheißen Schuster wegen des öffentlichen Empfangs von Ronge bei dessen Ulmer Besuch

(StA Ulm B 376/10 Nr. 1 Qu. 13)

1845
13.
1. 1845.

Sie
Königl. Württembergische Regierung
des
Donau-Kreises
an
Herrn K. Hermann Ulmer.

An dem Bericht von den Aufträgen des Königs
wegen veranlasseter Einwirkung zu den Angelegenheiten
des Schultheißen in der Sache des öffentlichen Empfangs
des Herrn Ronge, gemessen, dass jener Einwirkung ein
starkes Missverständnis, das durch die öffentliche
Sache von dem Herrn, in welcher Sache es sich
gehandelt hat.

Die Kreis-Regierung hat sich an dem Herrn
Hermann Ulmer die Aufklärung zu verschaffen, das durch
die öffentliche Sache, dass es zu betonen, dass es
nicht eine solche Einwirkung an jener Einwirkung
des Herrn Ronge zu betonen, dass die Wirkung davon über
sich selbst hat, und die Wirkung davon zu betonen,
was das mit dem Bericht von einer überhöhten
Sache, dass es ist, in
consequenter Weise von dem Herrn Ronge
Sache, dass es ist.

dem Reichsregimenten Bischof über die in
Kapitel zu Hannover, das ist, von dem
der Verwaltung für die, seine Obliegenheit
gründen, und, das Oberrath von der
den höchsten Befehl nachfolgenden
in der jüngsten Kreisliste in Hannover
zu setzen, demselben Oberrath in
gründen, die ungenügenden
zu lassen

2. 2. 2.

Hannover den 26. October 1845.

##. ##. ##.

Dem Reichsregimenten
zu Hannover
zu lassen

wird der vorstehende Befehl, die in
Hannover, die in Hannover, die in
über die ungenügenden
zu lassen.

Hannover den 26. Oct. 1845.

H. Oberrath
Hannover

Transkription:

Die Königlich Württembergische Regierung des Donau-Kreises an das K. Oberamt Ulm

An der kürzlich von den Anhängern des Johannes Ronge veranstalteten Feierlichkeit zum Empfang desselben in hiesiger Stadt hat die städtische Behörde dadurch Theil genommen, daß jener Feierlichkeit eine stadträthliche Deputation, den Stadtschultheißen Schuster an der Spitze, in amtlicher Eigenschaft beigewohnt hat.

Die Kreis Regierung sieht sich veranlaßt, dem Oberamt den Auftrag zu ertheilen, den Stadtrath für künftige Fälle darüber zu belehren, daß er durch eine solche Theilnahme an jener Feierlichkeit den ihm gesetzlich zukommenden Wirkungskreis überschritten hat, und ihn dabei an das zu erinnern, was Gesez und Klugheit von einer obrigkeitlichen Behörde verlangen, deren Pflicht es ist, in confessionellen Dingen die strengste Unpartheilichkeit zu bewahren.

Dem Stadtschultheißen Schuster aber ist noch insbesondere zu bemerken, daß es, schon nach § 113 des Verwaltungsedikts, seine Obliegenheit gewesen wäre, das Oberamt von der durch die städtische Behörde beabsichtigten Theilnahme an der fraglichen Feierlichkeit in Kenntniß zu sezen, damit das Oberamt im Stande gewesen wäre, die angemessenen Anordnungen zu treffen.

Ulm, den 20. Oktober 1845

Handschriftliche Notiz:

Dem Stadtschultheißenamt und dem Stadtrathe zu Ulm wird der vorstehenden höheren Weisung gemäß Gegenwärtiges mit dem Auftrage eröffnet, über die vollzogene Eröffnung eine Urkunde vorzulegen.

Ulm 26. Okt. 1846 K.Oberamt Haas

Bemerkung:

Die Königlich Württembergische Regierung des Donaukreises monierte am 26. September 1845 beim Oberamtmann, Regierungsrat Haas, sie habe einen „Hinweis“, dass nach „öffentlichen Nachrichten“ Stadtrat und Stadtschultheiß von Ulm Ronge bei dessen Ankunft in Ulm am 19. September in amtlicher Funktion empfangen hätten und an der „Demonstration der Anhänger Ronges gegen die katholische Kirche“ teilgenommen hätten.

Dem Oberamtmann wurde vorgeworfen, er hätte die Ulmer Petition vom 15. September seiner Zensur unterwerfen und damit verhindern sollen, bevor sie von den Ulmer Bürgern unterschrieben werden konnte. Außerdem hätte er gegen die offizielle Begrüßung Ronges durch Vertreter der Stadt rechtzeitig einschreiten sollen. Der Leiter des Oberamtes rechtfertigte

sich, er habe in Angelegenheiten der Religion höchstens das Recht der Nachzensur, habe außerdem an der Petition nichts Anstößiges gefunden. Von der beabsichtigten offiziellen Begrüßung Ronges habe er erst im Nachhinein erfahren.

Die Kopie im Ulmer Stadtarchiv ließ nach handschriftlicher Anweisung des im Kreisarchiv verwahrten Originals deren letzten Abschnitt weg. Dieser lautete: „*Man versieht sich dabei zu dem Oberamte, daß es den Stadtrath u. dessen Vorstand in den durch das Gesez vorgezeichneten Schranken halten, u. jede Ueberschreitung derselben mit Nachdruck ahnden werde.*“

Ulm den 20. Oktbr. 1845

für den Präsidenten“

Material 5: Bildnis Friedrich Albrecht. Lithographie von Federer 1852

(StadtA Ulm, F 4 Bildnis 9)

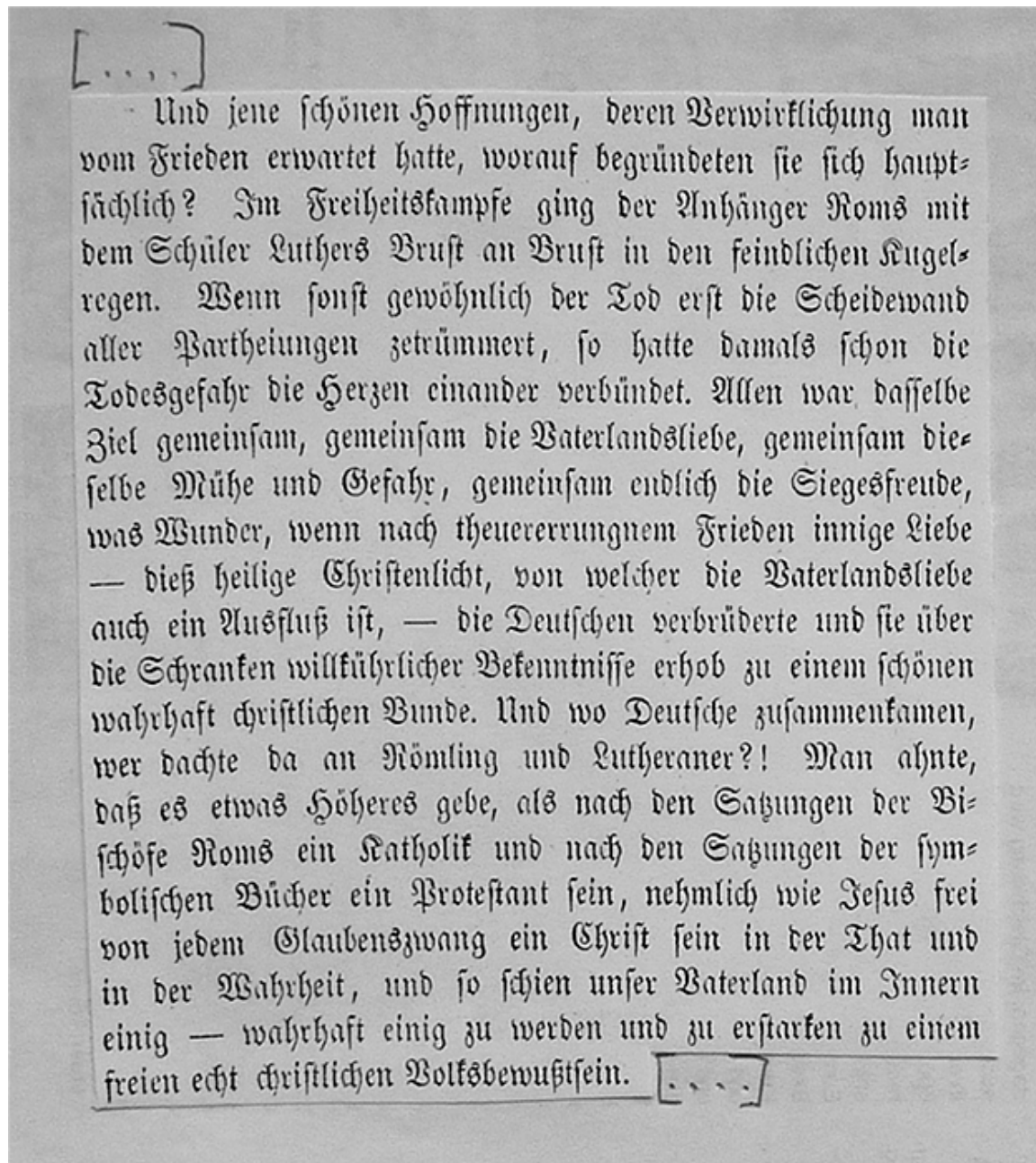


Friedrich Albrecht war von 1845 bis 1885 Prediger der deutschkatholischen Glaubensgemeinschaft in Ulm. Im April 1848 war er bei den Wahlen zur Nationalversammlung Gegenkandidat von Conrad Dieterich Haßler (1803-1873), Professor am Ulmer Gymnasium. Haßler war seit Jahren im Ulmer Vereinsleben ausgesprochen rührig (z.B. als Vorsitzender des „Liederkranz“). Er setzte sich sehr engagiert ein für den Ausbau der Eisenbahnlinie über Ulm, ebenso für die Vollendung des Ulmer Münsterturms. Seit 1845 war er Landtagsabgeordneter. Innerhalb der Stadt gewann der Republikaner Albrecht die Mehrheit, im Wahlkreis insgesamt siegte Haßler, der Befürworter einer konstitutionellen Monarchie.

Material 6: Antrittspredigt Friedrich Albrechts vor seiner deutschkatholischen Gemeinde in Ulm am 21. Dezember 1845

in: Friedrich Albrecht: Predigten, Aufsätze und Mittheilungen, Ulm 1846 Heft 1 S. 20 ff

Stadtbibliothek Ulm 24492



Meine Lieben glaubet jedoch nicht, daß das, was ich bisher gesagt, nur den Anhängern Roms allein gelte, es hat sich auch unter denen, die sich Protestanten nennen, hie und da die Priesterherrschaft wieder geltend zu machen gesucht. Gedankenlose Frömmerei, kindisches Tändeln mit schwärmerischen Gefühlen, Verkehrungssucht und die Zumuthung aus dem Verschluß von ehemals zusammengestellten Satzungen das Wesen und die Lebenskraft des Christenthums zu schöpfen traten der duldsamen Liebe und dem freien Denken zürnend und drohend entgegen und ob sie auch jetzt noch getrennt von den Anhängern Roms ihre Zwecke verfolgen, so arbeiten beide sich doch fleißig genug in die Hände. Und so ist es denn gelungen das einige Deutschland ist mitten durchs Herz zerspalten, und die Männer, welche wie Jesus und wie Paulus die Liebe höher stellten wie den Glauben zumal jenen von dem Dünkel der Priester befohlenen Glauben, verstummt meist vor der scheinbaren Macht der Hierarchie, die sich aufs neue so gewaltig darstellte. Da aber trat ein Mann auf, zu welchem Gott auch gerufen hatte, wie zu Paulus: Fürchte dich nicht, sondern rede und schweige nicht! Und was jener Mann dem Volke zurief, ward gehört im ganzen Lande und eine Bewegung entstand, schöner erhabener wie je eine. Das deutsche Volk hat wieder einen Befreiungskampf aufgenommen; es ist, wie der Prophet Amos spricht, eine Zeit gekommen in welcher Gott einen Hunger ins Land sendet, nicht einen Hunger nach Brod oder Durst nach Wasser, sondern einen Hunger und Durst, das Wort Gottes zu hören. Es ist eine schöne Zeit, in der wir leben, es ist ein erhabener Kampf, den wir übernommen haben, nun meine geliebten Brüder und Schwestern! so laßt uns denn einer solchen Zeit, eines solchen Kampfes uns würdig zeigen! [- . . .]

Albrecht erwarb sich in der Stadt bald den Ruf eines begabten Predigers. Bei seinem ersten Auftreten warb er als Ausländer geschickt um die Sympathie der Ulmer Schwaben. Auch in der Folgezeit betonte er, wie froh er sei, in Ulm eine neue Heimat gefunden zu haben und von den Einheimischen nicht mehr als Fremder angesehen zu werden.

Material 7: Predigt Albrechts zum 4. Advent 1846 gegen den Getreidewucher

in: Friedrich Albrecht: Predigten, Aufsätze und Mittheilungen, Ulm 1846 Heft 12 S. 7 ff

Stadtbibliothek Ulm 24492

[...]

Meine geliebten Brüder und Schwestern!

Nicht in den dürftigen Artikeln irgend eines Glaubensbekenntnisses, nicht im Herabsingen einiger Lieder, nicht im Hersagen einiger oder recht vieler Gebete und andern dergleichen Formalitäten besteht das Christenthum — wär es damit zu Ende, es wäre kein Nütze — sondern vielmehr in wahrer ungefärbter Liebe, und darum in Ertödtung einer niedrigen Selbstsucht und eines gemeinen Eigennutzes. Wer ohne Rücksicht auf Tausende seiner Mitmenschen nur an sich denkt, wer unbekümmert um die Noth Anderer sein irdisches Gut vermehret, ja wer eben so schändlich, wie einst Joseph und Pharaon das Elend der Menge mit Sehnsucht erwartet, und der steigenden Theuerung frohlockt, um durch die Noth Anderer reich zu werden, der ist, und wenn er zwölf Stunden des Tages auf seinen Knien läge und betete, und wenn er alle Glaubensbekenntnisse der Erde für wahr hielte, und wenn er dreimal getauft wäre, und alle Wochen zum Abendmahl ginge, ja er ist kein Christ, sondern eine Schande der Menschheit, und seinen Brüdern und Schwestern ein Fluch.

Man verurtheilt den Dieb, man verabscheut den Mörder, und doch sind Beide nicht so große Sünder als der ist, welcher mit Getreide wuchert. [...]

Meine geliebten Brüder und Schwestern! Man spricht und liest so viel über den Wucher auch in unsern Tagen. Fast alle Tagblätter und Zeitungen sind voller Klagen, und es scheint, als müsse wohl etwas Wahres daran sein. Die Ernten in den vorigen Jahren waren wohl nicht reich, aber doch nicht dürftig. Demungeachtet kam eine Theuerung in's Land. Man sah dieß Jahr die Felder prangen in vollem Segen, man hoffte das Ende der Theuerung, hochaufgeladene Wagen voll Getreide wurden durch die Straßen geleitet in feierlichen Processionen, das Volk weidete sich des Anblicks, und gab sich gern seligen Hoffnungen hin. Aber Monate sind vorüber, streng und kalt tritt der Winter ein, die Theuerung ist dieselbe geblieben, und mehr noch, sie steigt immer bedrohlicher. Die Sorgfalt der Regierung vermag bei all ihren Kräfteanstrengungen nicht allein zu helfen, die Berathungen der verschiedenen Kommunen, die gemeinnützigen wohlwollenden Vereine, nichts hat zu helfen vermocht. Wie? sollten auch in dieser harten Zeit Getreidewucherer ihre Händ' im Spiele haben?

[...]

Denn der Geizige findet nur seine Freude daran, Schätze zu häufen, der Habsüchtige kennt keine größere Wollust als zu haben, aber es ist dabei keineswegs erforderlich, daß er sein Streben und seinen Besitz auf das Elend Anderer gründet. Der Wucherer wünscht jedoch das Elend seiner Mitmenschen, und das einzige Gebet in der Tiefe seiner Brust, wenn's auch nie die Lippe wagt auszusprechen, ist kein Anderes, als: „Herr Gott, sende deinen Fluch in's Land, laß die Ernten mißrathen, laß Noth und Theuerung hereinbrechen! Je mehr du meine Mitmenschen niederbeugst, je höher werden meine Vorräthe im Preise stehen, je mehr du meine Brüder verfluchest, um so größer wird mein Segen sein.“ Ein teuflisches Beten ist dieß, und doch kein Wucherer betet anders. [...]

Nach zwei aufeinander folgenden Missernten stiegen die Getreidepreise enorm an. Viele ärmere Mitbürger drohten zu verhungern. Die Schuld daran gab man auch den Müllern, welche bezichtigt wurden, Getreide zurückzuhalten, um es dann noch teurer verkaufen zu können. Am Ende des Winters, am 1. Mai 1847, kam es in Ulm zu den sog. „Brotkrawallen“, bei denen Mühle und Wohnhaus des besonders verhassten Kunstmüllers Wieland (an der Steinernen Brücke) zerstört und geplündert wurden.

Material 8: Erklärung der deutschkatholischen Dorfgemeinde in Göttingen bei Ulm über die Gründe ihrer Abspaltung von der lutherischen Kirche

(Ulmer Schnellpost vom 14. März 1848 Nr. 63 S. 239. StadtA Ulm, G 5/30)

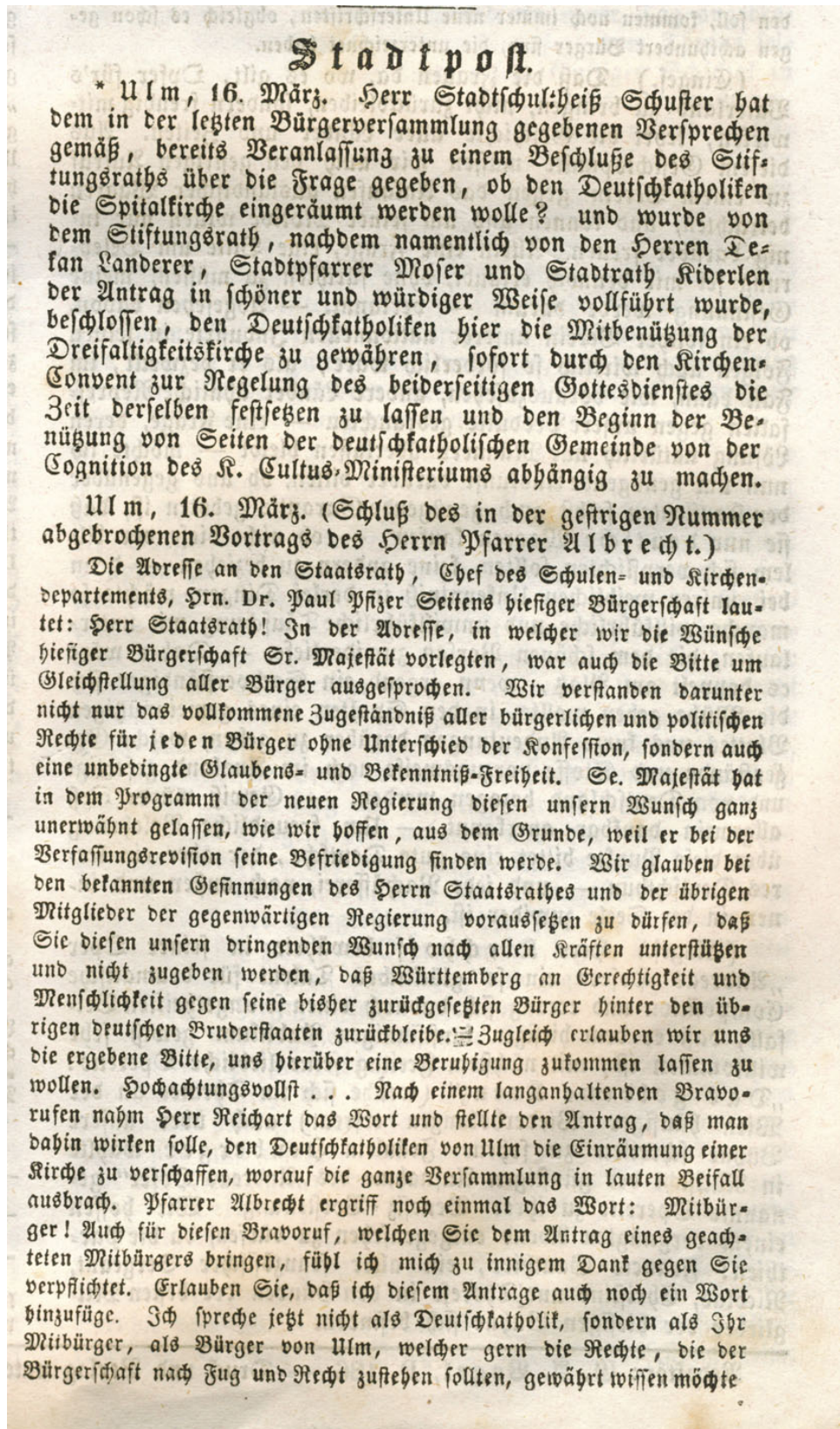
Ulm, 14. März. (Corresp.) Gestern konstituirte sich die erste deutsch-katholische Dorfgemeinde in Württemberg. Die aus der lutherischen Kirche Ausscheidenden schrieben an ihren Pfarrer in folgendem Brief die Gründe ihrer Lossagung:

Geehrtester Herr Pfarrer! Sie werden bereits erfahren haben, daß wieder aufs Neue einige Ihrer ehemaligen Beichtkinder der deutsch-katholischen Kirche sich zugewendet haben. Wir erklären uns hiemit als eine selbstständige Gemeinde und bezeichnen den Jakob Ege, Gastwirth zum Adler, als unsern Vorstand. Die Gründe, warum wir uns von der evangelischen Kirche, wie sie jetzt ist, lossagen, sind folgende: 1. Wir wollen nach dem Evangelium evangelisch sein und nicht nach dem Konsistorium. Im Evangelium aber heißt es Luk. 22, 25–26: Die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherrn haben Gewalt, so aber soll es unter euch nicht sein u. s. w., mithin sollten evangelische Christen unserer Meinung nach keine anderen als weltliche Herren haben, aber keine, die über den Glauben gebieten. 2) Wir wollen ebenso, wie wir den Gemeindebürgermeister, den Gemeindepfleger, die Gemeinderäthe u. s. w., so auch als Gemeinde unsern Gemeindepfarrer wählen, vorzüglich, da er ja für uns da ist und da er von uns bezahlt und besoldet wird. Wir wollen keinen Pfarrer, zu welchem wir vom Konsistorium gezwungen sind. 3. Wir wollen von den Spotteln nichts wissen und meinen, daß eine arme Wittve nach der Beerdigung ihres Mannes und eine arme Wöchnerin nach der Taufe eher unterstützt, als zu Ausgaben für den Pfarrer veranlaßt werden sollte. 4. Wir wollen, daß der Pfarrer ganz frei und ungehindert nach seiner Ueberzeugung uns die Bibel und die Wahrheiten der Religion Jesu auslegen soll, nicht aber, wie es ihm befohlen wird, und wollen, daß ein Pfarrer, der uns zusagt, von keinem Konsistorium wegen seiner Lehre abgesetzt werden könne und dürfe. 5) Wir wollen, daß einst unsere Kinder einen vernunftmäßigen Religionsunterricht nach der reinen Lehre Christi erhalten. Das sind die Gründe, warum wir als gute Protestanten gegen die evangelische Kirche, wie sie jetzt ist, protestiren. Da wir aber in der deutschkatholischen Gemeinschaft alle jene Punkte erfüllt finden, so schließen wir uns als Filiale an die deutschkatholische Gemeinde zu Ulm an. Göttingen, den 13. März 1848. (Folgen die Unterschriften.)

Schon länger hatte es in Göttingen Querelen mit dem pietistisch orientierten Pfarrer Baur gegeben.

Material 9: Rede des Predigers der Deutschkatholiken in Ulm und späteren Kandidaten zur Frankfurter Nationalversammlung in der Bürgerversammlung im „Baumstark“ am 15. März 1848

(Ulmer Schnellpost 1848 Nr. 65 S. 245/6. StadtA Ulm G 5/30)



Ich weiß, die ganze Bürgerschaft von Ulm würde mit sehr wenig Ausnahmen es gern sehen, wenn wir unsern Gottesdienst in einer der vorhandenen Kirchen unserer Stadt abhielten. Ich frug: Wem gehört diese Kirche? Antwort: der Bürgerschaft. Ich sprach weiter: Wenn sie euch gehört und ihr alle wollt, daß wir unsern Gottesdienst drinnen feiern, nun so überlaßt sie uns doch! Da wurden die Bürger verlegen und sagten: Ja, die Kirche gehört uns wohl, aber sie gehört uns auch nicht. Wir dürfen bloß sagen: Sie ist unser Eigenthum, aber unser Eigenthum ist uns unter Vormundschaft gestellt. Wir haben über unser Eigenthum keine Stimme und kein Verfügungsrecht, dazu sind andere Leute da, denen die Kirche nicht gehört. An Sie nun, geehrte Mitbürger, wende ich mich als an die Eigenthümer der Kirche: Ueberlassen Sie den deutschkatholischen Mitbürgern Ihr Eigenthum zu deren gottesdienstlichem Mitgebrauch. Alles schrie: Ja, die Deutschkatholiken sollen ihren Gottesdienst in einer unserer Kirchen abhalten und als der Herr Stadtschultheiß auftrat und die Frage stellte: Wollen Sie alle einstimmig, daß der deutschkatholischen Gemeinde zu ihren Gottesdiensten eine unserer Kirchen eingeräumt werde, da schriegen alle wie aus einem Munde: Ja einstimmig, Alle, Alle! Die Versammlung ward aufgehoben, nachdem der Hr. Stadtschultheiß noch eröffnete, daß von nächstem Sonnabende ab die Bürgerversammlungen regelmäßig stattfinden sollten, für welche ein Vorstand zu wählen sein werde. Dann drängte sich alles zu den Adressen, welche bald mit Unterschriften übersät waren. Zu der Adresse für Glaubensfreiheit, die an den Staatsrath Dr. Pfizer, wie man sagt, durch eine Deputation abgegeben werden soll, kommen noch immer neue Unterschriften, obgleich es schon gegen achthundert Bürger sind, die unterzeichnet haben.

Albrecht beklagte zunächst die mangelnde Gleichberechtigung der Deutschkatholiken wie auch anderer Freikirchen und ihrer Prediger im Gegensatz zu den offiziellen Kirchen der Katholiken, Lutheraner und Reformierten.

100.

1848

Prinz. Oberleute
Ulm.

Da in den nun ruffürman
Gemeinschaften für die deutschkath.
Holt nach S. 17. die Aufsicht,
besichtigung aller Religionen,
Gemeinschaften und Synagogen
ist, so erlaubt es mir in
Namen und Auftrag der
deutschkath. Gemeinde für
die Anfrage:

ob das Läuten zu dem
Gottesdienst dieser Gemeinde
auch jetzt noch von H. Ober-
Amt unter sagt bleibt?

Now bitten die Decanats und
Pfarrungskollegien sind nach
dem anliegenden Briefen jetzt
das verordnete Läuten des
nicht eingewandert, daher jetzt
auch um die obersamliche für
Lauter jetzt gebeten wird.

Gemeinschaften
Ulm d. 5. Jan. 1849.

Auftrag der deutschkath.
Gemeinschaft
Gallwitz, Kirchschreiner

Transkription

Königl. OberAmte Ulm.

Da in den nun erschienenen Grundrechten für das Deutsche Volk nach § 17 die Gleichberechtigung aller Religions Gesellschaften ausgesprochen ist, so erlaube ich mir im Namen und Auftrag der deutsch kath. Gemeinde hier die Anfrage:

ob das Läuten zu dem Gottesdienst dieser Gemeinde auch jetzt noch vom K. OberAmte untersagt bleibt?

Von Seiten des Decanats und Stiftunsrathes wird nach dem anliegenden Briefe gegen das erwähnte Läuten durchaus nichts eingewendet, daher jetzt auch um die oberamtliche Erlaubniß hiezu gebeten wird.

Hochachtungsvoll,

Ulm d. 5 Jan(uar) 1849

Vorstand der deutsch kath. Gemeinde

Hetterich

Die „Grundrechte des deutschen Volkes“ waren von der Frankfurter Nationalversammlung am 20. Dezember 1848 verabschiedet und am 28. Dezember im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden. Die Anfrage der Deutschkatholiken wurde an die Regierung des Donau-Kreises weitergeleitet, welche das Oberamt am 9. Februar 1849 beschied, dass es „den Dissidenten überlassen bleibt, sich an den Stiftungsrath zu wenden, wenn sie sich der städtischen Glocken bedienen wollen“.